

Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Dresden und Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vom 12.01.2000

geändert durch Beschluss des Senates vom 14.01.2004, 09.02.2011

Teil 1: Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Grundsatz 1:

Es ist *Lege artis* zu arbeiten.

Das bedeutet: Jeder Wissenschaftler hat seine Resultate zu dokumentieren und damit gleichzeitig einsehbar, nachvollziehbar und nachweisbar zu machen. Primärdaten sind auf haltbaren, gesicherten Trägern in der TU Dresden aufzubewahren. Die Aufbewahrung erfolgt nach Möglichkeit für die Dauer von 10 Jahren.

Alle Erkenntnisse und Ergebnisse sind ständig der Selbst- und Fremdkritik zu unterwerfen. Durch eine sorgfältige Verifizierung ist eine Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren und deren Beiträge sind konsequent und korrekt auszuweisen. Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen tragen Autorinnen und Autoren die Verantwortung für ihre Inhalte stets gemeinsam, eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

Der Qualität der wissenschaftlichen Arbeit kommt prinzipiell höchste Priorität zu.

Grundsatz 2: Aufgaben und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Insbesondere ist die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Hochschullehrer so wahrzunehmen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dem wissenschaftlichen Nachwuchs im Rahmen von Lehre, Ausbildung und Forschung als ein wissenschaftlich ethisches Grundprinzip nahe gebracht werden.

Da Arbeitsgruppen in der Regel aus älteren und jüngeren, erfahrenen und weniger erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bestehen, schließt die Leitung einer Gruppe die Verantwortung dafür ein, dass für jedes jüngere Mitglied der Gruppe, vor allem Doktorandinnen und Doktoranden, aber auch fortgeschrittene Studierende und jüngere "postdocs", eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jeden von ihnen muss es eine primäre Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner geben.

Grundsatz 3: Gestaltung von Arbeitsgruppen

In Arbeitsgruppen ist in einer Weise zusammenzuarbeiten, dass unter vertrauensvoller, verlässlicher Atmosphäre, die in spezialisierter Arbeitsteilung

- erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen

- Erkenntnisstand integriert werden können
- Ideen, Hypothesen und Theorien wechselseitig überprüft und diskutiert werden und die Arbeitsgruppe vom einzelnen Wissenschaftler als eine wertvolle Umgebung für die Qualitätssicherung der eigenen Arbeit und Arbeitsergebnisse erlebt wird

Grundsatz 4: Ausbildung

Die Fakultäten haben sicherzustellen, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.

Teil 2: Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- 1.1 Die TU Dresden verpflichtet sich, auf die Einhaltung der in Teil 1 genannten Grundsätze hinzuwirken und Verstöße dagegen zu ahnden. Sie wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. Sie verpflichtet sich, auch diejenigen zu schützen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens offenbart haben.
- 1.2 Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grobfahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum Anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei

- (1) Falschangaben
 - durch Erfinden von Daten
 - durch verfälschen von Daten, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen, sowie durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen)
 - unrichtige Angaben zu wissenschaftlichen Leistungen von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahlkommissionen
- (2) Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem Anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von Anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)

- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
 - die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
 - die Verfälschung des Inhaltes
 - die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
 - die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines Anderen ohne dessen Einverständnis
- (3) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer durch
- a. die Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch
 - das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein Anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten
 - b. Beseitigen von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
 - c. Durch öffentliche Äußerung bewusst falscher oder offenkundig unrichtiger Verdächtigung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (4) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus
- a. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer
 - b. der Mitautorschaft bei Kenntnis fälschungsbehafteter Veröffentlichungen sowie
 - c. der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben

2. Verfahren beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

2.1 Vertrauensperson ¹

- a. Auf Vorschlag des Rektorates ² werden vom Senat eine unabhängige Vertrauensperson und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, die bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt, bestellt. Die Bestellung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin erfolgt auf drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- b. Die Vertrauensperson steht allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Fragen

¹ mit Beschluss des Senates vom 14.01.2004 neugefasst

² mit Beschluss des Senates vom 09.02.2011 neugefasst

- guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung. Sie soll beraten und in Fällen wirklichen oder vermeintlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelnd tätig sein.
- c. Liegt aus der Sicht der Vertrauensperson ein begründeter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so kann sie die Untersuchungskommission (s. Ziffer 2.2 Absatz 1) über den Sachverhalt informieren. Handelt es sich aus der Sicht der Vertrauensperson um einen erheblichen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens, muss die Untersuchungskommission (s. Ziffer 2.2 Absatz 1) informiert werden.
 - d. Die Vertrauensperson kann, soweit sie zuständig ist, eine schriftliche Regelung über das Verfahren, insbesondere die Befangenheit, Vertraulichkeit und die Informationsrechte der Beteiligten treffen. Diese Regelung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden zu veröffentlichen.
 - e. Die Vertrauensperson erstattet dem Senat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser kann Empfehlungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten enthalten.

2.2 Förmliches Verfahren

(1) Untersuchungskommission

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat eine Untersuchungskommission ein, die aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern besteht. Das Rektorat beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder der Untersuchungskommission für die Dauer von drei Jahren; die wiederholte Berufung ist möglich. Die oder der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglied der TU Dresden sein. Die weiteren Mitglieder der Untersuchungskommission müssen Mitglieder oder Angehörige der TU Dresden sein.²

Die Untersuchungskommission kann Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, jederzeit beratend hinzuziehen.

(2) Allgemeine Verfahrensvorschriften

- a. Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich und in strikter Vertraulichkeit.
- b. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Er hat Anspruch auf Akteneinsicht, sofern nicht überwiegende Rechte Dritter, insbesondere der Informanten, oder öffentliche Interessen dem entgegenstehen.
- c. Sowohl den Betroffenen als auch der informierenden Person ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

² mit Beschluss des Senates vom 09.02.2011 neugefasst

- d. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Institut oder Arbeitsbereich kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- e. Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.
- f. Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

(3) Vorprüfungsverfahren

- a. Sobald die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie den Betroffenen Gelegenheit binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- b. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und informierende Personen - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(4) Förmliche Untersuchung

- a. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektorat ² vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.
- b. Die Untersuchungskommission dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht an, der die tragenden Gründe für das Ergebnis enthält.
- c. Die wesentlichen Gründe sind den Betroffenen, den informierenden Personen und in den Fällen des 2.1.c. den Vertrauenspersonen vor Abschluss des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Diese können zu dem Bericht Stellung nehmen. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten mit der Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder für erwiesen, legt sie den Bericht, einschließlich der Stellungnahmen und Akten dem Rektorat ² vor. In diesen Fällen enthält der Bericht auch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu den akademischen Konsequenzen für die Betroffenen. In den übrigen Fällen wird das Verfahren eingestellt. Das Rektorat ² kann in begründeten Fällen die erneute Überprüfung des Ergebnisses verlangen.
- d. Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

² mit Beschluss des Senates vom 09.02.2011 neugefasst

2.3. Betreuung von Betroffenen

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst werden:

- Beratung durch die Vertrauenspersonen
- schriftliche, ggf. auch öffentliche Erklärung des/der Untersuchungskommissionsvorsitzenden, das der/dem Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist

In entsprechender Weise sind auch informierende Personen vor Benachteiligung zu schützen.

3. Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Da jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen. Diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

(1) Arbeitsrechtliche Konsequenzen wie insbesondere

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst

(2) Zivilrechtliche Konsequenzen wie insbesondere

- Erteilung eines Hausverbotes
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendete wissenschaftliches Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen)
- Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten, bei Personenschäden, Sachschäden oder dgl.

(3) Akademische Konsequenzen

Solche können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.

- a. Inneruniversitär
 - Entzug von akademischen Graden, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhte oder sonst wie arglistig erlangt wurde
 - Entzug der Lehrbefugnis
- b. Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen

Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler/die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt.
- c. Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen

(4) Strafrechtliche Konsequenzen

Solche kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

- Urheberrechtsverletzungen
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
- Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendung, Erschleichung von Fördermitteln oder von Veruntreuung)
- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse)
- Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden und Probandinnen in Folge von falschen Daten)

Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Universität Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Rektors/der Rektorin vorbehalten.

4. Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit

Soweit es dem Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen Öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

Dresden, den 02.02.2000

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Mehlhorn